

- d) durch Ruhen der Zulassung,
- e) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
- f) durch Verlegung des Vertragsarztsitzes in einen anderen Landkreis,
- g) durch Widerruf aus wichtigem Grund, der in der Person begründet sein und durch die Mitgliederversammlung aufgrund einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss.

**§ 15
Revision**

(1) Zur Überprüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KVSA kann der Vorstand ein Revisionsamt errichten, dessen schriftliche Jahresberichte auch der Aufsichtsbehörde zuzuleiten sind.

(2) Die von der KBV gemäß § 75 Abs. 7 Nr. 3 SGB V aufgestellten Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der KVen sind verbindlich.

**§ 16
Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichungen in dem Mitteilungsblatt der KVSA. Die Bekanntmachung kann auch über die Internetseite der KVSA erfolgen, wenn im Rundschreiben oder im Mitteilungsblatt der KVSA ein Hinweis auf die Fundstelle bekannt gegeben wird.

(2) Mit schriftlicher Einwilligung des Mitglieds erfolgen Bekanntmachungen nach Absatz 1 in elektronischer Form über das Mitgliederportal der KVSA.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach satzungsgemäßer Bekanntmachung durch die KVSA in Kraft und ändert damit die Satzung der KVSA in der Fassung vom 15. April 2020.

**Beträge nach § 1 der Barbetragsverordnung
für das Jahr 2026**

Bek. des MS vom 26. November 2025 – 41-51442

Für den monatlichen Barbetrag gelten ab dem 1. Januar 2026 folgende Beträge:

Im Alter von ... Jahren	Barbetrag in Euro
0 bis 2	0
3	7,40
4	8,70
5	9,90
6	14,60
7	17,10
8	20,90
9	24,60
10	29,60
11	35,60
12	40,60
13	46,60
14	57,90
15	65,10
16	74,90
17	83,50

**I. Ministerium für Infrastruktur
und Digitales**

9112

Richtlinie zur Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbaurasphalt der Verwertungsklasse A gemäß den RuVA-StB in Sachsen-Anhalt

**Gem. RdErl. des MID und des MWU
vom 19. Juni 2025 – 32/31130/25**

Bezug:
Gem. RdErl. des MLV und des MULE vom 18. Juni 2019 (MBI. LSA S. 309)

1. Ausbaurasphalt

Der beim Rückbau von Verkehrsflächenbefestigungen gewonnene Ausbaurasphalt besteht im Wesentlichen aus 95 v. H. Gesteinskörnungen und 5 v. H. Bitumen. Er stellt ein hochwertiges Wirtschaftsgut dar. Ziel sollte deshalb seine weitere Verwendung sein, um natürliche Ressourcen zu schonen und Flächenverbrauch zu vermeiden. Dieser Gem. RdErl. regelt mit der als **Anlage** beigefügten Richtlinie, für welche Einsatzzwecke und unter welchen Voraussetzungen Ausbaurasphalt der Verwertungsklasse A gemäß den RuVA-StB in Sachsen-Anhalt wiederverwendet oder verwertet werden kann. Ausbaurasphalt ist erst dann zu beseitigen, wenn eine Wiederverwendung oder eine